



# Staufbergschür

## Benützungsreglement

### 1. Benützungsrecht

Die Staufbergschür ist in erster Linie für Tätigkeiten und Veranstaltungen der reformierten Kirchgemeinde Staufberg offen – insbesondere für das Pfarramt, für das Gemeindediakonat und für die Kirchenpflege.

Die Staufbergschür kann ausserdem benützt werden

- ✓ von Behörden, Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen und Schafisheim
- ✓ von Privatpersonen, die einwohneramtlich in Staufen oder Schafisheim gemeldet sind

Die Veranstaltungen dürfen der Grundhaltung der reformierten Landeskirche nicht zuwiderlaufen. Politischen Organisationen wird die Benützung der Staufbergschür nicht gewährt.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr.

### 2. An den folgenden kirchlichen reformierten Feiertagen ...

... wird die Staufbergschür an Privatpersonen nicht vermietet: Karfreitag, Ostersonntag und Heiligabend.

### 3. Gesuch um Benützung und Bewilligung

Wenn Sie die Staufbergschür gerne für einen Anlass benützen möchten, melden Sie sich bitte frühzeitig beim Sekretariat der Kirchgemeinde, verlangen Sie das Formular Gesuch um Benützung der Staufbergschür. Retournieren Sie es ausgefüllt bitte ans Sekretariat der Kirchgemeinde.

Über Bewilligungen für die Benützung der Staufbergschür entscheidet die Kirchenpflege; die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

### 4. Aufsicht

Der Sigrist/die Sigristin besorgt die allgemeine Aufsicht im Sinne der Bedienung bzw. Erklärung der technischen Einrichtungen in der Staufbergschür (Lüftung, Heizung, Küche, Kaminabzug Cheminée).

### 5. Benützungsordnung, Schlüssel

Als Benutzer der Staufbergschür sind Sie gehalten, alle Räume sauber und in Ordnung zu halten. Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. Nebenräume, Umgebung und Vorplatz) so, wie Sie sie angetreten haben. Der Boden ist nicht nur besenrein, sondern auch mit feuchtem Bodenlappen und Schrubber zu wischen.

Zu Beginn des Anlasses holen Sie den Schlüssel bitte direkt beim Sigristen/bei der Sigristin. Sofern Sie mit ihm nichts anderes vereinbart haben, geben Sie den Schlüssel bitte am nächsten Vormittag bis 9 Uhr wieder ab. Gleichzeitig mit der Rückgabe erfolgt die „Abnahme“.

### 6. Benützung der Küche

Den Einkauf und das Zubereiten von Lebensmitteln und Getränken besorgen Sie selber, ebenso auch die Dekoration des Raumes, sofern Sie Ihrem Fest eine spezielle Note geben möchten. Natürlich gehört auch der „Abwasch“ zu den Aufgaben nach dem Fest. Eine Geschirrspülmaschine steht nicht zur Verfügung. Küchentücher und Abwaschlappen sind reichlich verfügbar.



Es steht ausreichend Geschirr und Besteck zur Verfügung. Alles soll wieder an seinen bestimmten Ort in den Kästen versorgt werden.

## 7. Haftung

Als Veranstalter des Anlasses haften Sie

- für Beschädigungen an Gebäulichkeiten, Geräten, Anlagen und Mobilien (Kücheneinrichtung, Tische, Stühle, Cheminée) wie auch
- für „zu Bruch“ gegangenes Geschirr oder Küchengeräte (z.B. Wasserkocher)

Sie sind auch dann haftbar, wenn nicht Sie selbst, sondern jemand aus Ihrer Gesellschaft den Schaden verursacht hat.

Sind ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, müssen wir auch die dafür entstandenen Kosten Ihnen verrechnen.

Bitte melden Sie allfällige Schäden unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin.

## 8. Verwarnung oder Ausschluss

Wer das Benützungsreglement für die Staufbergschür grobfahrlässig missachtet, muss verwarnt werden. Bei wiederholter grobfahrlässiger Verletzung der Vorgaben behält sich die Kirchenpflege der Kirchgemeinde Staufberg vor, zukünftige Benützungsgesuche konsequent abzulehnen.

## 9. Fahrverbot zur Staufbergkirche

Die Auffahrt zum Staufberg ist mit einem Fahrverbot belegt. Wer mit dem Auto zur Staufbergschür hochfahren möchte, bekommt eine Fahr-/Parkbewilligung in Form einer Vignette für maximal **3** Fahrzeuge, diese muss gut sichtbar in den Autos deponiert werden.

Das Sekretariat händigt Ihnen diese Papiere zusammen mit der Bewilligung des Benützungsgesuchs aus. Bitte beachten Sie die Fahrverbotsregelung. Bei Nichteinhaltung müssten wir uns eine Verzeigung vorbehalten.

## 10. Öffentlicher Parkplatz

Unten beim Schulhaus Staufen befindet sich ein öffentlicher Parkplatz. Von dort bis zur Staufbergschür benötigen Sie rund 20 Gehminuten.

## 11. Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> Kirchliche Anlässe, Veranstaltungen von Schulen und Vereinen der Gemeinden Staufen/Schafisheim | gratis   |
| <input type="checkbox"/> Anlässe von Privatpersonen mit Wohnsitz in Staufen oder Schafisheim                            | CHF 90.- |

Mit dem von der Kirchenpflege bewilligten Gesuch erhalten Sie den Einzahlungsschein. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor Ihrem Anlass zu überweisen.

Wir wünschen Ihnen einen vergnüglichen Anlass in unserer Schür.

**Kirchgemeinde Staufberg**

01.2011

 **Sigrist Staufen:**

Peter Felder, Gartenweg 11, 5503 Schafisheim  
Telefon 062 891 26 75